

**BSC Sendling von 1918 e.V.
Verlängerung und Ausweitung des bestehenden Erbbaurechtsvertrags über
Sporthalle und Vereinsheim auf der Sportanlage Siegenburger Str. 49**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06657

Anlage
Lageplan

**Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 14.09.2016
(SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Dem BSC Sendling von 1918 e.V. wurde mit Erbbaurechtsvertrag ab 01.09.1966 das Grundstück Flst. 8662/2 an der Siegenburger Str. 49 zur Errichtung einer Mehrzweckhalle mit Vereinsgaststätte, Kegelbahn, Umkleideräumen, Wirts- und Hauswartwohnung mit allen dazugehörigen Einrichtungen übergeben. Diese wurde in den Jahren 1967/68 errichtet. Der Erbbaurechtsvertrag wurde zuletzt mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 25.06.1987 bis 31.08.2016 verlängert.

Der BSC Sendling von 1918 e.V. hat beantragt, den Erbbaurechtsvertrag um 50 Jahre bis 31.08.2066 zu verlängern.

Anlässlich dieser Vertragsverlängerung hat der BSC Sendling von 1918 e.V. beantragt, zusätzlich zur bisher überlassenen Fläche die im anhängenden Lageplan gekennzeichneten Flächen zu übernehmen. Es handelt sich dabei um den Wirtsgarten des Vereinsheims, sowie um einen Stellplatz und der damit verbundenen Zuwegung. Die Flächen sind derzeit der städtischen Bezirkssportanlage zugeordnet. Gegen eine Überlassung an den Verein bestehen seitens des Sportamts keine Einwände.

Der BSC Sendling von 1918 e.V. ist ein gemeinnütziger, förderungsfähiger Fußballverein mit insgesamt 263 Mitgliedern und einem Anteil von 40,42 % Kindern und Jugendlichen, gemessen an den aktiven Mitgliedern.

Der Verein weist folgende Mitgliederstruktur auf:

Stand 01.01.2014	Männlich	Weiblich	Gesamt
Kinder bis 6 Jahre	1	0	1
Kinder von 6-14 Jahre	69	0	69
Jugendliche von 14 – 18 Jahre	27	0	27
Erwachsene von 18 – 25 Jahre	39	0	39
Erwachsene von 26 – 40 Jahre	44	1	45
Erwachsene von 41 – 60 Jahre	20	5	25
Erwachsene über 60 Jahre	30	4	34
Passive	15	8	23
Gesamt	** Expression is faulty **	** Expression is faulty **	** Expression is faulty **

Das Referat für Bildung und Sport - Sportamt beabsichtigt daher in Abstimmung mit dem BSC Sendling von 1918 e.V., den bestehenden Erbbaurechtsvertrag wie folgt zu verlängern und zu erweitern:

Erbbaurechtsnehmer:	BSC Sendling von 1918 e.V.
Objekt:	Sporthalle und Vereinsheim auf der Sportanlage Siegenburger Straße 49 Bisheriger Bestand: Gebäude: Vereinsgaststätte, Kegelbahn, Mehrzweckhalle, Umkleidekabinen, Wirtswohnung Freiflächen: umliegende Freifläche, wie auf Lageplan ersichtlich Neu zu überlassende Flächen: Wirtsgarten, Stellplatz, Zuwegung
Laufzeit:	01.09.2016 bis 31.08.2066
Erbbaurechtszins:	Entgelt: 0,01 €/m ² /Jahr für unbebaute Flächen 0,41 €/m ² /Jahr für überbaute Flächen gem. § 6 der Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München Der Erbbaurechtszins kann angepasst werden, wenn der

	<p>Stadtrat eine allgemeine Erhöhung der Nutzungsentgelte für Sportvereine beschließt.</p>
Leistungen des Vereins:	<p>Der Erbbaurechtsnehmer trägt die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben. Es wird insbesondere auf die Prüfungspflichten gem. der Trinkwasserverordnung verwiesen.</p>
Mitbenutzungsregelung:	<p>Der Verein gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden Schulen. Den Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von Sporträumen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten.</p> <p>Bei Miet- und Pachtverträgen steht der Landeshauptstadt München ein Belegungsrecht zu, um auch anderen Sportvereine und Dritten die Nutzung zu ermöglichen. In diesem Fall ist eine angemessene Kostenregelung zu vereinbaren.</p> <p>Die Anlage (Vereinsheim) kann bei Bedarf für Versammlungen des Bezirksausschusses genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.</p> <p>Eine Nutzung durch die Schulen, andere Sportvereine und Dritte ist jedoch nur in dem Maße vorgesehen, wie dies im Rahmen der Förderung durch den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zulässig ist. Dafür muss die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzungen in ihrem Umfang und ihrer Intensität hinter der Nutzung durch den Verein zurück bleiben. Die Nutzung durch den Verein hat stets Vorrang. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.</p>

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwendungen.

Ein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses besteht nicht. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 7 Sendling-Westpark erhält einen Abdruck dieses Beschlusses.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin des Sportamtes, Frau Stadträtin Verena Dietl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Sportausschuss befürwortet die Verlängerung und Erweiterung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages zu den im Vortrag genannten Konditionen.
2. Das Kommunalreferat wird gebeten, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag mit dem BSC Sendling von 1918 e.V. entsprechend zu verlängern und zu erweitern.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 7

An das RBS – SpA/ V11/V12

An das RBS – SPA/B

An das Kommunalreferat-KR-IS-KD-GV-N

z. K.

Am